Allgemeine Verkaufsbedingungen
der
OMICRON electronics GmbH
A-6833 Klaus
(nachfolgend kurz "OMICRON" genannt)

1. Allgemeines

Die nachstehenden allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für alle Verträge, Angebote und Lieferungen von OMICRON. Davon abweichende Bedingungen des Kunden (Geschäftspartners) werden nur wirksam, wenn OMICRON ausdrücklich zustimmt. Bezieht der Kunde im Rahmen seiner Geschäftsbeziehung mit OMICRON weitere Dienstleistungen, gelten zusätzlich zu den Allgemeinen Verkaufsbedingungen die jeweiligen Besonderen Geschäftsbedingungen für Inbetriebnahme,- Prüf-, Kalibrierungs- und Beratungsleistung und/oder die Sonderbestimmungen für Trainings, Webinare und Tagungen (jeweils abrufbar unter https://www.omicronenergy.com/legal).

2. Angebote

Von OMICRON abgegebene Angebote sind freibleibend. Die Preise verstehen sich grundsätzlich netto und gelten ab Werk bzw. ab Lager von OMICRON ausschließlich sonstiger Kosten (Incoterms 2020). Werden im Zusammenhang mit der Lieferung Gebühren, Steuern oder sonstige Abgaben erhoben, trägt diese der Kunde.

3. Lieferung

OMICRON bemüht sich um Einhaltung der angegebenen Liefertermine, garantiert diese jedoch nicht. Die Lieferung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden.

4. Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an allen Produkten von OMICRON geht erst nach vollständiger Bezahlung des Rechnungsbetrages auf den Kunden über.

5. Gewährleistung/Garantie/Schadenersatz

5.1 Die Gewährleistungs- und Garantiefrist beträgt 24 Monate ab Übergabe des Produkts an den Kunden, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Für Reparaturen und Baugruppen beschränkt sich die Frist auf 6 Monate.

5.2 OMICRON wird im Falle der Gewährleistung/Garantie nach eigener Wahl Nachbesserung, Ersatzlieferung, Preisminderung oder Wandlung vornehmen. In der Gewährleistung und Garantie nicht inkludiert sind Verschleiß- und Verbrauchsteile.

5.3 Gewährleistungs- und Garantieansprüche sind ausgeschlossen, wenn der Kunde selbst oder ein Dritter die gelieferten Produkte geändert, repariert oder gewartet, die technischen Spezifikationen geändert oder sonstige Eingriffe vorgenommen hat. Gleiches gilt bei unsachgemäßer Handhabung oder Benutzung von ungeeigneten Datenträgern und wenn der Mangel nicht unverzüglich gerügt wird.

5.4 OMICRON haftet bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für unmittelbare Personen- und Sachschäden bis zu einem Betrag von 3 Millionen Euro pro Schadensfall, soweit sich nicht aus dem anzuwendenden Gesetz zwingend eine höhere Haftung ergibt. OMICRON trifft keine Haftung für mittelbare Schäden oder Folgeschäden gleich welcher Art. OMICRON haftet in keinem Fall für leichte Fahrlässigkeit.

6. Urheberrechte

Die geistigen Eigentumsrechte an allen Produkten, Geräten, Programmen und Dienstleistungen sowie allen damit verbundenen Urheber- Patent-, Zeichen- und Schutzrechten stehen OMICRON zu und verbleiben ungeteilt bei dieser.

7. Softwarelizenzen

7.1 OMICRON räumt dem Kunden an jenem Softwareprodukt, für welches dieser eine Lizenz von OMICRON erwirbt, ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht ein. Überlässt der Kunde einem Dritten ein Gerät, so ist auch die Nutzung der zugehörigen Software gestattet.

7.2 Die dem Kunden von OMICRON eingeräumten Lizenzrechte dürfen vom Kunden weder abgetreten, noch übertragen, verpfändet, vermietet oder in anderer Form Dritten weitergegeben, überlassen oder mit diesen geteilt werden.

7.3 Mit Ausnahme einer Backupkopie ist jede Art der Vervielfältigung des Softwareproduktes, der Dokumentation oder von Teilen davon nur mit vorheriger, schriftlicher Genehmigung von OMICRON erlaubt.

7.4 Ohne vorherige, schriftliche Genehmigung von OMICRON darf der Kunde das Softwareprodukt oder die beigefügte Dokumentation nicht ändern, übertragen (weder elektronisch, noch auf anderem Wege), übersetzen, disassemblieren, dekompilieren, oder auf andere Art und Weise durch Reverse Engineering ändern.

8. Reparaturen

Wird ein Gerät zur Reparatur an OMICRON gesandt, so sind alle Arbeiten in den Betriebsstätten oder zertifizierten Reparaturcentern von OMICRON auszuführen. Der Kunde ist verpflichtet, das Gerät auf seine Kosten ordnungsgemäß mit einem Reparaturauftrag zu versenden. OMICRON wird nach erfolgter Dienstleistung das Gerät CIP (Incoterms 2020) zurücksenden. OMICRON übernimmt die Rücksendekosten jedoch keine Haftung für Transportverlust oder Transportschäden.

9. Zahlungsbedingungen und -verzug

9.1 Der Kunde hat den vollständigen Rechnungsbetrag innerhalb 30 Tage ab Rechnungsdatum auf ein von OMICRON gewähltes Bankkonto zu überweisen.

9.2 Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, so ersetzt er OMICRON alle anfallenden Spesen.

10 Einhaltung von Exportkontrollvorschriften

10.1 Der Kunde ist verpflichtet, alle für ihn und OMICRON geltenden Exportkontrollvorschriften einzuhalten.

10.2 Der Kunde darf keine Produkte, die durch OMICRON oder autorisierte Sales Partner geliefert werden und in den Anwendungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates fallen, direkt oder indirekt in die Russische Föderation oder zur Verwendung in der Russischen Föderation verkaufen, exportieren oder reexportieren. Der Kunde wird sich nach besten Kräften bemühen, die Einhaltung dieses Abschnitts 10 durch alle Dritten in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, sowie angemessene Überwachungsmaßnahmen sicherzustellen.

10.3 Ein Verstoß gegen diesen Abschnitt 10 ist ein wesentlicher Verstoß gegen den Vertrag zwischen dem Kunden und OMICRON, und OMICRON ist berechtigt, angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: (i) Kündigung des Vertrages; und (ii) Ersatz des OMICRON durch die Nichteinhaltung dieses Abschnitts entstandenen Schadens.

10.4 Der Kunde ist verpflichtet, OMICRON unverzüglich über alle Probleme im Zusammenhang mit der Einhaltung dieses Abschnitts 10 zu informieren. Der Kunde stellt OMICRON Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen nach Absatz 10.1 und 10.2 innerhalb von zwei Wochen nach der einfachen Anforderung dieser Informationen zur Verfügung.

11. Verschwiegenheit

Der Kunde sowie OMICRON werden alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit ihrer Geschäftsbeziehung und deren Abwicklung gegenseitig erhalten, vertraulich behandeln und Dritten nicht zugänglich machen.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

12.2 Um Missverständnissen vorzubeugen bedürfen Änderungen und -ergänzungen dieser Verkaufsbedingungen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Vereinbarung des Abgehens vom Erfordernis der Schriftform.

12.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Verkaufsbedingungen oder der durch sie ergänzten Verträge ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. OMICRON und der Kunde werden anstelle der unwirksamen oder ergänzungsbedürftigen oder auslegungsbedürftigen Regelung eine neue Regelung beschließen, die dem gewollten, wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.

12.4 Für alle Beziehungen zwischen OMICRON und dem Kunden kommt ausschließlich Österreichisches Recht zur Anwendung. Das UN-Kaufrecht sowie das Internationale Privatrecht sind nicht anwendbar.

12.5 Sowohl OMICRON als auch der Kunde werden sich bei sämtlichen Streitigkeiten, welche sich aus den Verträgen, Angeboten und Lieferungen ergeben oder sich auf deren Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, zunächst um eine außergerichtliche Lösung bemühen, z.B. durch eine Mediation. Wird innerhalb von vier Wochen keine Einigung erzielt, werden diese Streitigkeiten nach Wahl von OMICRON entweder durch das sachlich zuständige Gericht in 6800 Feldkirch oder durch ein Schiedsgericht nach der Schieds- und Schlichtungsordnung des internationalen Schiedsgerichtes der Wirtschaftskammer Österreich in Wien (Wiener Regeln) von einem oder mehreren gemäß diesen Regeln ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Schiedsort ist Wien. Schiedssprache ist Englisch. Das Schiedsgericht hat das in Absatz 12.4 genannte Recht anzuwenden. Die 4-wöchige Frist beginnt mit Erhalt der schriftlichen Aufforderung eines Vertragspartners, einen Streit zu lösen.

12.6 OMICRON ist berechtigt, Aufträge zur Gänze oder teilweise an andere OMICRON-Gesellschaften abzutreten. Der Kunde wird hiervon in der Angebotsbestätigung informiert und hat die Möglichkeit, der Auftragsabtretung bei Vorliegen wichtiger Gründe zu widersprechen.

12.7 Die mit diesem Vertrag im Zusammenhang stehenden Daten werden von OMICRON auf einer EDV-Anlage gespeichert und an andere Gesellschaften bzw. Bereiche der OMICRON-Gruppe übermittelt, soweit dies zum Zweck der ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen, zur Betreuung des Kunden oder für den Geschäftsbetrieb von OMICRON erforderlich ist. Der Kunde erklärt hierzu sein Einverständnis.

12.8 Sofern eine Vertragspartei verhindert oder in Verzug mit der Durchführung einer Vertragspflicht ist, so hat diese Partei die andere unverzüglich über das Ereignis, die beeinträchtigte Vertragspflicht sowie über die voraussichtliche Dauer des Ereignisses zu informieren. Sofern ein Akt höherer Gewalt die Erfüllung einer Vertragspflicht länger als 90 Tage verhindert oder verzögert, ist jede Partei berechtigt, diesen Vertrag mit angemessener Benachrichtigung zu kündigen.

12.9 Im Fall von Widersprüchlichkeiten zwischen der englischen und der deutschen Fassung der Allgemeinen Verkaufsbedingungen oder anderer rechtlich relevanter Dokumente, geht die deutsche Fassung vor.